

Kriminelle Fußballfans?

Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zu Stadionverboten und registrierter Delinquenz

Simon Albers, Thomas Feltes, Andreas Ruch

Zusammenfassung

Die Analyse der Bundeszentralregisterauszüge sämtlicher im März 2012 von einem bundesweiten Stadionverbot betroffenen Personen geht der Frage nach, ob die mit einem Stadionverbot verbundene Annahme eines erhöhten Sicherheitsrisikos der betroffenen Fußballfans auch in einer erhöhten Belastung mit Eintragungen im Bundeszentralregister zum Ausdruck kommt. Im Ergebnis ist eine hohe Belastung mit strafrechtlichen Sanktionierungen festzustellen, die über alle Altersgruppen hinweg konstant bleibt. Neben Gewaltdelinquenz sind auffallend hohe Werte für Beleidigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Haus- und Landfriedensbruch zu beobachten. Als Erklärungsansätze für die Ergebnisse dienen Lebensstil und Freizeitverhalten sowie Auswirkungen justizieller Selektionsmechanismen. Der Beitrag schließt mit Empfehlungen für den Umgang mit gewaltbereiten Fußballfans.

Schlüsselwörter: Stadionverbot, Delinquenz, Bundeszentralregister

Criminal football fans? Results of an empirical analysis of stadium bans and registered delinquency

The analysis of the data was based on the Federal Central Criminal Register of all persons affected by a national stadium ban in March 2012. Thus, it investigates the question whether the association linked with a stadium ban, that football fans posing an increased safety-risk, goes along with an increase of registrations in the Federal Central Criminal Register. As a result, a high amount of criminal sanctions can be detected, which persists throughout all age groups. In addition to violent offences, strikingly high amounts of verbal insults, resistance against enforcement officers, trespass and riots can be observed. Explanatory approaches for the results include lifestyle and routine activities as well as the consequences of judicial selection mechanisms. The article concludes with recommendations for the handling of football fans ready to use violence.

Keywords: Stadium bans, delinquency, Federal Central Criminal Register

Hinweis: Dieser Beitrag erscheint demnächst in einer kriminologischen Fachzeitschrift. Er darf daher vorab weder veröffentlicht noch weiter verbreitet werden.

1. Einführung

Ein Stadionverbot ist nach der Definition in den „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ (SVRL)¹ des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) „die auf der Basis der Hausrechts gegen eine natürliche Person wegen [...] sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport [...] festgesetzte Untersagung, bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten“ (§ 1 I SVRL).

Stadionverbote können durch die Vereine der 1. und 2. Bundesliga, der 3. Liga sowie der 4. Spielklassenebene, durch den DFB und durch den Ligaverband (DFL) verhängt werden (§ 3 I SVRL). Neben örtlichen Stadionverboten können die Vereine überörtliche und damit bundesweit für alle Stadien der Profiligen gültige Stadionverbote verhängen, was zu der in der deutschen Rechtslandschaft einzigartigen Situation führt, dass sich ein Hausverbot automatisch auf andere Orte ausdehnt. Hintergrund ist eine Vereinbarung zwischen DFB und Vereinen. Darin verpflichten sich die Clubs gegenseitig, ein von anderen Vereinen ausgesprochenes Verbot zu akzeptieren. Dies geschieht über gegenseitige Ermächtigungen zu Beginn jeder Saison (§§ 164 ff. BGB).² Die Verpflichtung ist notwendiger Bestandteil der Lizenzierung der Vereine,

¹ Vgl. DFB 2014.

² Grundlegend zur zivilrechtlichen Thematik Breucker 2005, 133–138 sowie Orth & Schiffbauer 2011, 177–217.

sodass ein die Richtlinien nicht akzeptierender Verein vom gesamten Spielbetrieb ausgeschlossen werden würde.³

Als Konsequenz des Stadionverbotes kann der Betroffene für bis zu fünf Jahre⁴ keine Fußballspiele der Bundes- sowie der Regionalligen besuchen. Anlass für die Verhängung ist in der Regel, dass die Vereine von der Polizei Informationen über ein eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren erhalten.⁵ Verfahrenseinstellungen wegen fehlenden Tatverdachts nach § 170 II StPO führen auf Nachweis des Betroffenen zu einer Aufhebung des Verbots (§ 7 I SVRL), wobei nicht dokumentiert wird, ob diese Aufhebungen tatsächlich immer erfolgen. Bei folgenlosen Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen sollen die Vereine das Stadionverbot im Hinblick auf Bestand und Dauer, bei Einstellungen unter Auflagen oder Weisungen lediglich im Hinblick auf die Dauer überprüfen (§ 7 II SVRL).⁶ Zudem werden viele Stadionverbote nicht nur mit dem Verdacht auf die Begehung einer Straftat begründet, sondern auch auf das Hausrecht bzw. einen Verstoß gegen die Stadionordnung gestützt. Das in Abbildung 1 dargestellte Formblatt wird den Vereinen – mehr oder weniger ausführlich ausgefüllt – von der Polizei zugesandt und liegt der Verhängung des Stadionverbotes zugrunde. Werden gefahrenabwehr- oder zivilrechtliche Maßnahmen aufgehoben oder für unzulässig erklärt, wird das Stadionverbot in der Regel nicht aufgehoben, es sei denn, es erfolgt eine Klage vor einem Zivilgericht gegen die Entscheidung des Vereins.

Abbildung 1: Formblatt zur Verhängung eines bundesweit wirksamen Stadionverbotes

Der DFB und die das Verbot verhängenden Vereine stützen das Stadionverbot in vielen Fällen auf Delikte des Strafgesetzbuchs. Da die Ermittlungsverfahren nicht abgeschlossen, in manchen Fällen nicht einmal förmlich eingeleitet sind, basieren die Stadionverbote in der Regel auf einem bloßen Verdacht und reduzieren das Verbot auf den dogmatischen Kerngehalt einer zivilrechtlichen „präventive[n] Maßnahme zur Gefahrenabwehr der für die Sicherheit der Veranstaltung Verantwortlichen“.⁷ Ausgeblendet werden dabei die deutlichen Parallelen zum öffentlichen Recht und zum Strafrecht, wo jeweils höhere Maßstäbe an die Gefahrprognose gestellt werden. Zudem hätten die Maßnahmen dort vor deren Hintergrund der oftmals dünnen Beweislage und der in vielen Fällen dementsprechend durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahren kaum Bestand.

Stadionverbote schließen den Betroffenen von der Gemeinschaft der Fußballfans aus. Sie beschränken damit die Möglichkeit des Einzelnen, seine Freizeit so zu gestalten, wie er dies will. Betroffene dürfen Spiele nicht nur ihres Vereins, sondern generell bundesweit nicht mehr besuchen. Teilweise sprechen Vereine über das Fußballspiel hinausgehende Bereichsbetreuungsverbote aus, bei denen die Stadien auch bei anderen Veranstaltungen (z.B. Konzerte oder Firmenveranstaltungen) nicht betreten werden dürfen. Das Stadionverbot erfüllt damit durchaus

³ Die Lizenzierung der Vereine der 1. und 2. Bundesliga richtet sich nach der Lizenzierungsordnung der Deutschen Fußball Liga GmbH (LO-DFL). Nach § 2 Nr. 1 c) i.V.m. § 4 Nr. 3 LO-DFL müssen sich die Vereine u.a. der Satzung, den Statuten, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB unterwerfen.

⁴ Verhängt werden können ein-, zwei-, drei- und fünfjährige Stadionverbote. Zu den jeweiligen „Strafmaßen“ und den entsprechenden Voraussetzungen, vgl. § 5 Abs. 3 SVRL.

⁵ Daneben gibt es (wenige) Verfahren, die von den Vereinen selbst angestrengt werden, insbesondere, wenn der vereinseigene Ordnungsdienst Fehlverhalten (z.B. einen Verstoß gegen die Stadionordnung) festgestellt und dokumentiert hat.

⁶ § 7 II SVRL verweist auf § 153 StPO bzw. § 153a StPO und die „entsprechenden“ Regelungen im JGG. Das ist systematisch verfehlt, da eine echte Parallelität zwischen den Opportunitätsvorschriften der StPO und den Diversionvorschriften des JGG nicht besteht. Zudem erfasst die SVRL den praktisch wichtigen Fall der Einstellung nach § 31a BtMG nicht.

⁷ Vgl. § 1 Abs. 2 S. 2 SVRL. Als dogmatische Grundlage für die Argumentation dienen §§ 858 ff., 903, 1004 BGB. Zur Frage, ob die Grundlage für das Hausrecht im Eigentums- oder Besitzrecht liegt, vgl. Breucker 2005, 134. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass beide Optionen möglich sind.

die Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht an die Definition von Strafe als „öffentliche Missbilligung im Sinne einer defizitären Einstellung zur Norm“⁸ stellt. Gleichzeitig nimmt das Stadionverbot deutliche Anleihen bei dem öffentlich-rechtlichen Aufenthaltsverbot (vgl. z.B. § 27a II PolG NRW), welches unter engen Voraussetzungen gestattet, einer Person den Aufenthalt an einem bestimmten Ort für die Dauer von in der Regel maximal drei Monaten zu verbieten.

Die gegenwärtige Stadionverbotspraxis wird daher für verfassungswidrig gehalten, da unter dem Deckmantel einer zivilrechtlichen Gefahrenabwehrmaßnahme an sich staatlichen Akteuren vorbehaltene Maßnahmen mit sanktionierendem Charakter verhängt werden.⁹ Unabhängig von verfassungsrechtlichen Fragen stellt die Stadionverbotsrichtlinie, die als verbandsrechtliche „Ordnung“ drei Stufen unterhalb der zivilrechtlichen Satzung des DFB (Rechtsgrundlage: § 26 BGB) steht,¹⁰ eine brüchige Grundlage für eine derart einschneidende Maßnahme mit faktisch sanktionierendem Charakter dar.

Das gegenwärtige Vorgehen wird zunehmend in Zweifel gezogen: Beim Bundesverfassungsgericht ist zur Klärung der rechtlichen Streitfragen eine Beschwerde anhängig, über die in nächster Zeit entschieden werden soll.¹¹ Gleichzeitig beginnen auch die Vereine und die ordentliche Gerichtsbarkeit an den Regelungen zur Verhängung von Stadionverboten zu zweifeln. Im September 2014 wurden vom FC Bayern München 90 Stadionverbote mit Verweis auf die Unschuldsvermutung „auf Bewährung“ ausgesetzt (§ 7 III SVRL).¹² Dies zeugt auf Seiten der Fußballvereine von einem zunehmenden Problembewusstsein bezüglich des Umgangs mit diesem Instrument. Auch in Gerichtsentscheidungen werden Stadionverbote für rechtswidrig erklärt. So hat in jüngster Zeit das Amtsgericht München ein Verbot wegen offensichtlicher Willkür für unwirksam erklärt.¹³ Andere Vereine denken darüber nach, in bestimmten Fällen nur ein örtliches Stadionverbot auszusprechen.

2. Fragestellung, Methodik und rechtliche Vorbemerkungen

Anlass für die Untersuchung waren teilnehmende Beobachtungen von Fußballspielen und Befragungen von Fußballfans sowie Fanbeauftragten,¹⁴ bei denen sich die Frage stellte, ob und inwieweit die von einem Stadionverbot betroffenen Fußballfans in erhöhtem Maße bereits strafrechtlich auffällig wurden. Die Untersuchung folgt dabei zwei Grundüberlegungen. Vermutet wurde, dass ältere Personen nur in sehr geringem Umfang von Stadionverboten betroffen sind und sich die Bundeszentralregistereintragungen der mit einem Stadionverbot belegten Personen vorrangig auf jugendtypische Normverstöße zurückführen lassen. Weiterhin wurde angenommen, dass als „fußballtypisch“ angesehene Delikte¹⁵ wie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz auf Grund des Besitzes und Beisichführens von „Pyrotechnik“, die jeweils sehr oft zu Stadionverboten führen, nur selten Gegenstand strafgerichtlicher Verurteilungen sind.

Den Fragestellungen wurde mittels einer Vollerhebung unter allen im März 2012 mit einem bundesweiten Stadionverbot belegten Personen nachgegangen. Hierzu standen die Vor- und

⁸ BVerfGE 109, 133 = NJW 2004, 744.

⁹ Vgl. *Kleczewski* 2009, 83, der die momentane Praxis der Verhängung von Stadionverboten wegen des Verstoßes gegen Artikel 92 GG für verfassungswidrig hält.

¹⁰ *Orth & Schiffbauer* 2011, 184.

¹¹ Az. 1 BvR 3080/09; die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen das „Stadionverbotsurteil“ des Bundesgerichtshofes, BGH V ZR 253/08 = NJW 2010, 534–537.

¹² Sueddeutsche.de vom 08.09.2014, <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/bayern-fan-vor-gericht-harte-strafe-nach-stadion-schlaegerei-1.2120777> [27. Mai 2015].

¹³ Urteil des Amtsgerichts München vom 07.11.2014, Az. 242 C 31003/13.

¹⁴ Vgl. hierzu *Feltes, Thomas* 2012, 157–167; *Feltes, Tilmann* 2012, 203–216; *Feltes, Thomas* 2013, 48–66.

¹⁵ Vgl. hierzu die Angaben im Bericht der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) 2014, 30.

Nachnamen, die Geburtsdaten, der Wohnort, Angaben zum Verein, der das Verbot verhängt hat, sowie die Fanzugehörigkeit der von einem Stadionverbot betroffenen Personen (n = 2.751¹⁶) zur Verfügung. Zu diesen Personen wurden beim Bundesamt für Justiz die Bundeszentralregisterauszüge angefordert. Nach Klärung datenschutzrechtlicher Vorfragen wurden im Juni 2013 durch das Bundesamt für Justiz 2.747 Registerauszüge übermittelt.¹⁷ Eine Zuordnung der Registerauszüge zu den Angaben im „Stadionverbotsdatensatz“ erfolgte mithilfe der im weiteren Verlauf der Untersuchung gelöschten Vor- und Nachnamen sowie der Geburtsdaten. Nach einer weiteren Durchsicht und Bereinigung um Doppelungen blieben 2.722 „Stadionverbotler“ übrig, denen ein Registerauszug zugeordnet werden konnte. Der für die Untersuchung verwendete Datensatz gibt damit für nahezu sämtliche im März 2012 von einem Stadionverbot betroffenen Personen Auskunft über die Eintragungen im Bundeszentralregister.

Für die Interpretation der aus dem Bundeszentralregister abgeleiteten Angaben ist bedeutsam, dass Auskünfte aus dem Bundeszentralregister zeitlichen und inhaltlichen Einschränkungen unterliegen. Aus dem verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch einer Person auf Resozialisierung folgt zunächst, dass Eintragungen nicht für immer bestehen bleiben, sondern nach einer bestimmten Tilgungsfrist – für einen Großteil der Geld- und Freiheitsstrafen sind dies fünf oder zehn Jahre (§ 46 BZRG) – entfernt werden. Darüber hinaus werden Verfahrenseinstellungen nach Erwachsenenstrafrecht (§§ 153 ff. StPO) nicht eingetragen, jugendstrafrechtliche Diversionentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG jedoch schon (§ 60 I Nr. 7 BZRG), sodass allein auf Grund dieser rechtlichen Ungleichbehandlung¹⁸ von einer Überbelastung junger Menschen auszugehen ist, die erst und in der Regel mit Vollendung des 24. Lebensjahres korrigiert wird. Zu diesem Zeitpunkt nämlich werden Diversionentscheidungen getilgt (§ 63 I BZRG), sofern nicht eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist (§ 63 II BZRG). Zu beachten ist ferner, dass neben formellen und informellen Sanktionierungen¹⁹ auch Verwaltungsanordnungen Eingang in das Zentralregister finden (§ 10 BZRG), aus denen sich keine unmittelbare strafrechtliche Relevanz ableiten lässt.²⁰

3. Sanktionierungsrate im Allgemeinen sowie im Altersvergleich

Von den 2.722 auswertbaren Zentralregisterauszügen weisen 1.885 Auszüge einen auf einer strafrechtlichen Sanktionierung beruhenden Registereintrag auf, woraus sich eine Sanktionierungsquote von 69,7 Prozent ergibt.²¹ Dieser hohe Wert relativiert sich ein wenig mit Blick auf die in Abbildung 2 dargestellte Altersverteilung, die einen deutlichen Schwerpunkt bei der Altersgruppe der 20- bis 29-jährigen Personen erkennen lässt. 64,4 % der von einem bundesweiten Stadionverbot Betroffenen sind demnach jünger als 30 Jahre. Das Durchschnittsalter liegt bei 29 Jahren. Die Altersstruktur kann somit dazu beitragen, die hohe Verbreitung strafrechtlicher Sanktionierungen zu erklären, denn auch in der Gesamtbevölkerung sind Jugendliche und Heranwachsende auf sämtlichen Ebenen des Strafverfolgungssystems überrepräsentiert. In der Freiburger Kohortenstudie lag die kumulierte Prävalenzrate polizeilicher Registrierungen bei

¹⁶ Insgesamt handelte es sich ursprünglich um 3.124 Fälle. Nicht berücksichtigt wurden 25 Personen mit Wohnsitz im Ausland, 63 Fälle ohne Geburtsdatum und 285 Doppel- und Dreifacherfassungen. Zum Abgleich an das Bundesamt der Justiz wurden 2.751 Datensätze gesandt.

¹⁷ Zwei Probanden waren bereits verstorben, zu zwei weiteren konnten auf Grund fehlender Angaben keine Registerauszüge übermittelt werden.

¹⁸ Kritisch hierzu: *Eisenberg* 2013, § 45 Rn. 39.

¹⁹ Vgl. zur Unterscheidung zwischen formellen und informellen Sanktionierungen *Heinz* 2014, 39.

²⁰ Vgl. im Einzelnen *Hase* 2014, § 10 Rn. 1.

²¹ Bezieht man Verwaltungsanordnungen (§ 10 BZRG) mit ein, weisen 1.899 Personen eine Eintragung im Zentralregister auf. Da Verwaltungsanordnungen allerdings kaum eine Rolle spielen (sie sind bei 3,5 Prozent zu beobachten und bilden nur in ganz wenigen Fällen (0,5 %, n=14) die einzige eingetragene Entscheidung), bleiben sie für die weitere Darstellung unberücksichtigt.

deutschen Männern bis zum Alter von 25 Jahren bei knapp 30 %.²² Die Tatverdächtigenbelastungszahl erreicht in der Altersgruppe der 18–20-Jährigen ihren Höhepunkt und ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden mehr als doppelt so hoch wie bei Erwachsenen.²³ Ähnliches gilt auch für Eintragungen im Bundeszentralregister. *Heinz* geht davon aus, dass 50 Prozent der jungen Männer bis zum Ende des 25. Lebensjahres formell oder informell sanktioniert worden sind.²⁴ Aktuell berichten *Boers et al.* im Zusammenhang mit der Duisburger Dunkelfeldstudie, dass 24 Prozent der untersuchten Jugendlichen im Alter von 14 bis 20 Jahren eine Eintragung im Bundeszentral- oder Erziehungsregister hatten.²⁵

Abbildung 2: Altersstruktur der Untersuchungsgruppe (n=2.722)

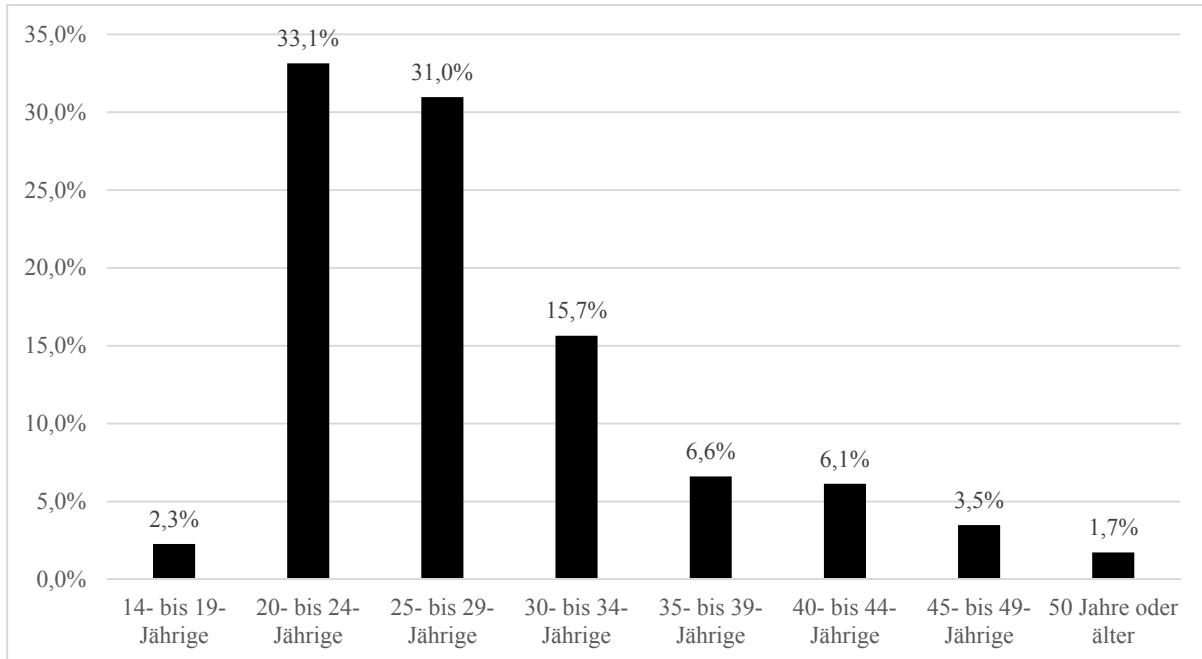


Abbildung 3 zeigt den Anteil der formell und informell sanktionierten Personen bezogen auf die jeweiligen Altersgruppen. Die hohe Belastung innerhalb der Altersgruppe der 14–19- und der 20–24-jährigen Personen – bis zu 77,7 % wurden formell oder mittels Diversionentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG informell sanktioniert – korrespondiert mit den vorgenannten Befunden, nach denen ein Großteil der Jugendlichen und Heranwachsenden polizeilich registriert wird. Der hohe Anteil polizeilich registrierter Personen resultiert auch in einer entsprechend hohen Rate sanktionierter Personen innerhalb dieser Altersgruppen. Dabei fällt der hohe Anteil an unter 25-jährigen Personen, die bereits nach dem Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht verurteilt und damit formell sanktioniert wurden, auf. Er liegt bei den 14–19-Jährigen bei 37,1 % und bei den 20–24-Jährigen bei 55,9 % und damit in beiden Altersgruppen über dem Anteil der ausschließlich informell sanktionierten Personen (30,6 % bzw. 21,8 %). Geht man davon aus, dass Jugendliche und Heranwachsende überwiegend Delikte aus dem Bereich der leichten Kriminalität begehen,²⁶ so wäre hier ein deutlich höherer Anteil an Personen zu erwarten gewesen, die entweder noch nie oder ausschließlich informell nach §§ 45, 47 JGG sanktioniert wurden. Allerdings setzen sich die formellen Sanktionierungen bei den 14- bis 19-Jährigen ganz überwiegend aus Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln zusammen. Lediglich vier der 62 Personen (6,5 %) der Altersgruppe wurden schon einmal zu einer Jugendstrafe verurteilt, die zudem

²² *Grundies, Höfer & Tetel* 2002, 148.

²³ Die Tatverdächtigenbelastungszahl für Jugendliche beträgt 5.010 und die für Heranwachsende 6.239. Für Erwachsene beträgt der Wert hingegen lediglich 2.015; *BMI* 2015, 41.

²⁴ *Heinz* 2003, 36.

²⁵ *Boers et al.* 2014, 186.

²⁶ *Heinz & Spieß* 2005, 8-12.

in zwei Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde. Von den 20- bis 24-Jährigen sind 6,2 % zu einer Jugendstrafe mit Bewährung und 2,4 % zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verurteilt worden. Demnach ist davon auszugehen, dass die hohen Werte für formelle Sanktionierungen nicht auf schwere Normverstöße, sondern auf mehrfache polizeiliche Registrierungen, die nicht mehr im Zuge der Diversion erledigt wurden, zurückzuführen sind.

Überraschend ist, dass sich der Anteil sanktionierter Personen in den Altersgruppen über 25 Jahre nicht deutlich von dem Anteil in jüngeren Altersgruppen unterscheidet, obwohl Eintragungen im Zentralregister in aller Regel nach fünf bis zehn, spätestens aber nach 15 Jahren getilgt werden (§ 46 BZRG).²⁷ Berücksichtigt man, dass die Tatverdächtigenbelastungszahl ab dem Alter von 21 Jahren deutlich abnimmt,²⁸ wäre somit in der Altersgruppe „30 und älter“, spätestens aber in der Gruppe der Über-34-Jährigen ein deutlicher Rückgang an Belastungen mit Zentralregistereintragungen zu erwarten gewesen. Die im fortgeschrittenen Lebensalter nach wie vor bestehende hohe Belastung mit Registereintragungen lässt vermuten, dass der für abweichendes Verhalten alterstypische Effekt des spontanen Abbruchs der kriminellen Karriere mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter²⁹ für die Gruppe der von einem Stadionverbot betroffenen Fußballfans nicht zutrifft. Vielmehr begehen die älteren „Stadionverbotler“ auch im Erwachsenenalter nach wie vor Straftaten und werden hierfür verurteilt. Bei den über 29-jährigen Personen mit zwei oder mehr Registereintragungen³⁰ liegt der durchschnittliche Zeitraum zwischen der ersten und der letzten eingetragenen Sanktionierung bei 9,5 Jahren. Dies lässt darauf schließen, dass es sich bei lebensälteren, mit einem Stadionverbot belegten Fußballfans um Personen handelt, deren kriminelle Karriere als Jugendliche oder Heranwachsende begann und die auch im Erwachsenenalter konstant Straftaten begehen und verurteilt werden.

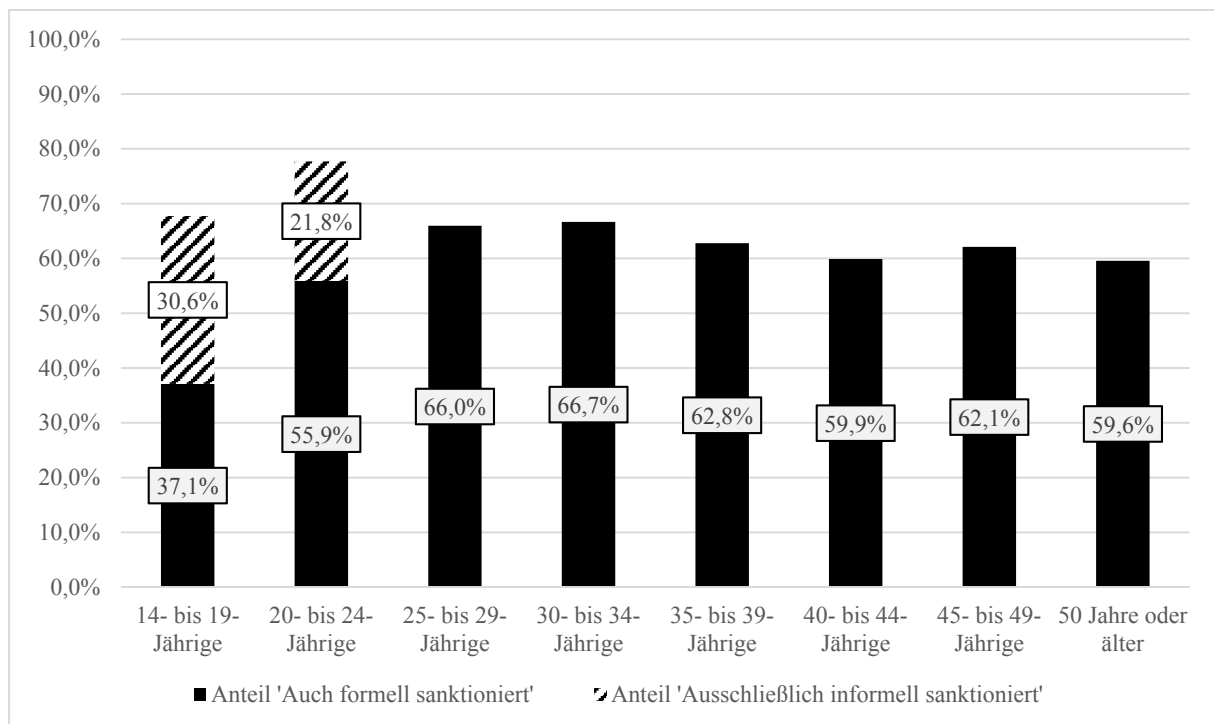
²⁷ Die hiervon bestehenden Ausnahmen, die vor allem für die lebenslange Freiheitsstrafe oder für die Anordnung der Sicherungsverwahrung von Bedeutung sind, sind für diese Untersuchung aufgrund der Deliktsstruktur nicht relevant. Vgl. im Einzelnen die Kommentierung bei *Hase* 2014, §§ 45 ff.

²⁸ BMI 2015, 41.

²⁹ Zur Spontanremission kriminellen Verhaltens mit zahlreichen empirischen Belegen *Kerner* 2011, 104. In der Freiburger Kohortenstudie nimmt die jährliche Registrierungsrate nach dem 22. Lebensjahr allmählich wieder ab, *Albrecht & Grundies* 2009, 328.

³⁰ Dies sind 70,7 Prozent der über 29-jährigen, sanktionierten Personen.

Abbildung 3: Anteil der (auch) formell und der ausschließlich informell sanktionierten Personen innerhalb verschiedener Altersgruppen (n=2.722)



Anders als zunächst angenommen, lassen sich die Verurteilungen der von einem Stadionverbot betroffenen Personen trotz ihres überwiegend jungen Alters nicht mit der Kriminalität jugendlicher und heranwachsender Personen gleichsetzen. Vielmehr ist die Gruppe hinsichtlich der strafrechtlichen Verurteilungen differenziert zu betrachten. Zum einen gibt es eine Teilgruppe aus Personen, die angesichts der verhängten Diversionsentscheidungen vorrangig jugendtypische Normverstöße begehen und bei denen mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter mit einem Übergang zur Legalbewährung zu rechnen ist. Dem gegenüber stehen Personen, bei denen die Belastung mit Registereintragungen auch im fortgeschrittenen Alter noch ungewöhnlich hoch ist.

4. Häufigkeiten einzelner Delikte

Als Quelle für Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen wird oftmals auf den „Jahresbericht Fußball“ der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) verwiesen. Die dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste in Nordrhein-Westfalen angegliederte ZIS wurde 1991 von der Innenministerkonferenz zur besseren Koordinierung der Polizeieinsätze im Kontext Fußball gegründet. Die Datenerfassung für den „Jahresbericht Fußball“ geschieht auf Grundlage polizeilichen Handelns durch Auswertung freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen, eingeleiteter Ermittlungsverfahren, geleisteter polizeilicher Arbeitsstunden und der Anzahl verletzter Personen. Da strafgerichtliche Verurteilungen und Verfahrensausgänge nicht abgebildet werden, stehen die Erfassungsmodalitäten der ZIS und die Aussagekraft des Berichts massiv in der Kritik.³¹ Gleichwohl ist der ZIS-Bericht die einzige öffentlich zugängliche Datenquelle über polizeiliches Handeln im Fußballkontext.³²

³¹ Die Datenerhebung im ZIS-Bericht entspricht nicht wissenschaftlichen Standards und es bestehen mangels einer konkreten Ermächtigungsgrundlage Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Datenerfassung, vgl. hierzu Feltes 2014, LT-Drucks. 16/1555.

³² Die Datei „Gewalttäter Sport“, die als polizeiliche Verbunddatei geführt wird, enthält auch Angaben zu Verurteilungen der Betroffenen. Die in ihr enthaltenen Daten werden allerdings nicht veröffentlicht.

Nach dem ZIS-Bericht wurden in der Saison 2013/14 im Bereich der beiden Bundesligen, der dritten Liga und der Regionalligen insgesamt 10.739 Strafverfahren eingeleitet.³³ In den beiden Bundesligen entfielen 60,2 % aller Ermittlungsverfahren auf Körperverletzungsdelikte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Landfriedensbruch, Sachbeschädigung und Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz, in der 3. Liga war dies in 49,7 % der Verfahren der Fall.³⁴ Die genannten Delikte werden von der ZIS als „anlasstypisch“ für polizeiliches Handeln in Verbindung mit Fußballspielen eingestuft.³⁵

Die Tabelle 1 gibt Auskunft darüber, wie viele Personen innerhalb der Gesamtgruppe der „Stadionverbotler“ einmal oder mehrfach wegen unterschiedlicher Delikte formell oder mittels Diversionsentscheidungen (§§ 45, 47 JGG) informell sanktioniert worden sind. Grundlage der Darstellung ist die Auswertung sämtlicher, ausweislich der Registerauszüge verwirklichter Delikte, unabhängig von Versuch oder Vollendung sowie von tateinheitlicher und tateinheitlicher Begehungsweise. Die Registerauszüge wurden hierfür nach einschlägigen Schlüsselbegriffen durchsucht, um erfassen zu können, wie viele Personen – ausschließlich oder neben anderen Gesetzesverstößen – wegen der Begehung des jeweiligen Delikts sanktioniert wurden.

Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass sich aus methodischen Gründen ein direkter Vergleich mit den von der ZIS ausgewiesenen Werten verbietet. Im ZIS-Bericht werden die Anteile einzelner Delikte an der Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren dargestellt und somit Inzidenzwerte ausgewiesen. Vorliegend werden Prävalenzwerte abgebildet, indem der Anteil an Personen an der Untersuchungsgruppe dargestellt wird, die wegen eines bestimmten Delikts sanktioniert wurden. Hinzu kommen die durch das „Trichtermodell“³⁶ verdeutlichten Effekte: Die Zahlen der ZIS lassen nicht einmal verlässliche Aussagen über tatsächlich eingeleitete Ermittlungsverfahren zu, sie enthalten keine Hinweise zum Umgang der Staatsanwaltschaft mit diesen Verfahren und auch keine Angaben zur justiziellen Erledigung durch Verfahrenseinstellungen, Verurteilungen oder Freisprüche.

*Tabelle 1: Anlasstaten für formelle und informelle Sanktionierungen**

Ausgewählte Delikte bzw. Deliktgruppen	Wegen des jeweiligen Delikts formell oder informell sanktionierte Personen. Anteile bezogen auf die Gesamtgruppe in % (n=2.722)
Körperverletzungsdelikte (§§ 223–231 StGB)	42,5 %
Beleidigung	23,8 %
Diebstahl und Unterschlagung	19,5 %
Sachbeschädigung	17,8 %
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	16,8 %
Hausfriedensbruch	12,1 %
Leistungerschleichung	11,1 %
Landfriedensbruch	9,6 %
Verstoß gegen das BtMG	9,4 %
Betrug	7,1 %
Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz	6,4 %
Raub und Erpressung (§§ 249 ff.; § 316a StGB)	5,5 %
Verstöße gegen das Waffengesetz	4,2 %
Verstöße gegen das Versammlungsgesetz	4,0 %
Sexualdelikte	0,6 %

* Dargestellt wird, wie hoch der Anteil an Personen innerhalb der Untersuchungsgruppe ist, die einmal oder mehrmals wegen des genannten Delikts formell oder informell sanktioniert worden sind. Personen können wegen mehrere Delikte sanktioniert

³³ ZIS 2014, 12–15. Eigene Addition der Einzelwerte im ZIS-Bericht. Die ZIS weist 7.863 Verfahren für die 1. und 2. Bundesliga inkl. DFB-Pokal, UEFA-Wettbewerbe, Länderspiele und „sonstige“ Anlässe auf, 1.862 Verfahren für die 3. Liga und 1.014 Verfahren für die Regionalligen.

³⁴ ZIS 2014, 14–15. Für die Regionalligen werden keine Angaben zu Verteilungen gemacht.

³⁵ ZIS 2014, 14.

³⁶ BMI & BMJ 2006, 13.

worden sein, wenn mehrere Gesetzesverstöße gleichzeitig abgeurteilt wurden (Tateinheit oder Tatmehrheit) oder wenn die Person mehrere Registereintragungen aufweist.

Ein Großteil der von einem Stadionverbot betroffenen Personen wurde wegen eines Körperverletzungsdelikts (§ 223 bis § 231 StGB) formell oder (mittels Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG) informell sanktioniert. Insgesamt 42,5 % weisen einen Registereintrag auf, bei dem ein solches Delikt allein oder in Verbindung mit anderen Delikten Grund für die Sanktionierung war. Beinahe jeder zweite „Stadionverbotler“ wurde somit wegen eines Gewaltdelikts formell oder informell sanktioniert. Verglichen mit der Gesamtbevölkerung, in der vor allem Verurteilungen wegen Vermögens- und Eigentumsdelikten oder im Zusammenhang mit Straftaten im Straßenverkehr eine Rolle spielen³⁷, spricht der hohe Wert einerseits für eine erhöhte Gewaltneigung des Personenkreises. Andererseits zeigt der Kontext der übrigen Verurteilungen, dass schwere Körperverletzung (n=6) und (versuchte) Tötungsdelikte (n=2³⁸) im Datensatz fast gar nicht vorkommen und auch Raub und (räuberische) Erpressung keine besondere Rolle spielen (5,5 %). Dies kann als Beleg dafür gewertet werden, dass die sanktionierten Gewaltdelikte überwiegend dem Bereich der einfachen und mittleren Kriminalität zuzuordnen sind. Die hohen Prävalenzen für Diebstahl und Unterschlagung (19,7 %), Leistungerschleichung (11,2 %) und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (9,4 %) betreffen Delikte, die als typisch für das junge Durchschnittsalter anzusehen und in den Bereich der Bagatelldelinquenz einzuordnen sind.

Ein beachtlicher Teil der Personen ist (auch) wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (16,8 %), Haus- und Landfriedensbruchs (12,1 % bzw. 9,6 %), Sachbeschädigung (17,8 %) und Beleidigung (23,8 %) sanktioniert worden. Zwar legen die hohen Werte ein erhöhtes Gewaltpotential bei Fußballveranstaltungen nahe und stützen somit tendenziell die Angaben im ZIS-Bericht. Allerdings dürfte in nicht unerheblichem Maße ein erhöhter Kontrolldruck mitursächlich für die hohen Prävalenzen sein. Fußballfans, die praktisch jedes Wochenende mit ihrer Gruppe unterwegs sind (und um solche handelt es sich in der Regel bei Personen mit Stadionverbot), unterliegen schon auf Grund ihres „erlebnisorientierten Lebensstils“ einem erhöhtem Risiko, polizeilich kontrolliert und wegen entsprechender Verstöße registriert zu werden.³⁹ Zugleich sind die genannten Delikte zum Teil Anlasstaten für die Verhängung eines Stadionverbots. Das Formblatt zur Verhängung von Stadionverboten (oben Abbildung 1) benennt neben Gewalt-handlungen, unter die sich auch Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte subsumieren lassen, explizit Haus- und Landfriedensbruch als Anlasstaten. Es überrascht somit nicht, dass von einem Stadionverbot betroffene Personen auch besonders häufig wegen entsprechender Delikte verurteilt werden. Die hohen Werte für Sachbeschädigung dürften einerseits mit fantypischen Handlungen (z.B. Anbringen von Aufkleber, Graffiti) zusammenhängen, andererseits direkte Folgen der meist starken Alkoholisierung der Fans sein (Beschädigungen in Zügen und Straßenbahnen und in Stadien), wobei hier oftmals eine Tat (z.B. Herausdrücken einer Busscheibe, Beschädigung eines Sitzes) gleich mehreren Fans zugeordnet wird.

Umgekehrt fallen angesichts des zu vermutenden erhöhten Kontrolldrucks und der Anlasstaten für ein Stadionverbot die verhältnismäßig niedrigen Prävalenzen für Sanktionierungen wegen Verstoßes gegen das Sprengstoff- oder Waffengesetz auf. Die durch die ZIS vermittelten hohen Werte für Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz korrespondieren

³⁷ Statistisches Bundesamt 2015, 23.

³⁸ Konkret handelt es sich um einen Fall der fahrlässigen Tötung und um einen Fall des versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung.

³⁹ Seit Ende der 1970er-Jahre gibt es in der kriminologischen Forschung die Erkenntnis, dass es bestimmte Lebensstile, äußere Umstände, Situationen und Orte gibt, an denen das Risiko sowohl der Täter- als auch der Opferwerdung erhöht ist. Vgl. hierzu nur *Cohen & Felson* 1979, 588–608; *Gottfredson* 1981, 714-726; *Hindelang, Gottfredson & Garofalo*, 1978.

somit nicht mit entsprechenden strafgerichtlichen Verurteilungen. Lediglich 6,4 % der von einem Stadionverbot betroffenen Personen weisen eine Sanktionierung auf, die auf einen Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz zurückgeht. Niedrige Werte sind zudem für Verstöße gegen das Waffengesetz (4,2 %) zu verzeichnen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist der Unterschied zwischen eingeleiteten und abgeurteilten Ermittlungsverfahren darauf zurückzuführen, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte Verfahren wegen des bloßen Besitzes von Pyrotechnik einstellen oder an die Ordnungsbehörde verweisen – z.B. wenn es sich um Pyrotechnik handelt, die eine sog. CE-Zulassung in Deutschland hat oder wenn die sichergestellten Reste eine entsprechende Zuordnung nicht ermöglichen. Nur wenn es sich um Pyrotechnik ohne diese CE-Stempel handelt (meist sog. „Polenböllern“), liegt ggf. eine Straftat (Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz) vor,⁴⁰ wobei hier die Asservierung entsprechender Beweisstücke und die Zuordnung zu einem bestimmten Täter schwierig sind. In diesen Fällen erfolgt dann eine Einstellung nach § 153 StPO oder ein Freispruch. In anderen Fällen wiederum wird die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten anbieten, das Verfahren gegen Zahlung einer (geringen) Geldauflage nach § 153 a StPO einzustellen. Dann liegt aber keine Einstellung vor, die den Verein oder den DFB verpflichtet, ein verhängtes Stadionverbot aufzuheben. Das Beispiel macht deutlich, wie problematisch die Verhängung von Stadionverboten in den Fällen des bloßen Besitzes von Pyrotechnik ist. Ob im Fall einer „legalen“, also mit einem CE-Zeichen versehenen Pyrotechnik eine dann möglicherweise verhängte Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit zur Verhängung eines bundesweiten Stadionverbotes ausreicht, wird man bestreiten dürfen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein beachtlicher Teil der untersuchten Personen neben dem Stadionverbot eine Verurteilung wegen eines Gewaltdelikts (allerdings milderer Schwere) aufweist. Auffallend hohe Prävalenzen konnten zudem für Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung sowie Haus- und Landfriedensbruch festgestellt werden. Zu berücksichtigen ist, dass beinahe sämtliche Verurteilungen auf ein Vergehen und nicht auf ein Verbrechen zurückzuführen sind. Normverletzungen werden von dieser Gruppe also vornehmlich im Bereich der einfachen bis mittleren Kriminalität begangen.

5. Diskussion der Ergebnisse

Die Annahmen, die der vorliegenden Untersuchung zugrunde lagen, konnten nur zum Teil bestätigt werden. Zwar sind es überwiegend junge Menschen, die von einem Stadionverbot betroffen sind, allerdings ist immerhin ein Drittel der mit einem bundesweiten Stadionverbot belegten Personen 30 Jahre oder älter. Überraschend ist, dass diese älteren „Stadionverbotler“ ebenfalls in hohem Maße von strafrechtlichen Sanktionen betroffen sind und auch als Erwachsene weiterhin Straftaten begehen und verurteilt werden. Der in der Gesamtbevölkerung zu beobachtende Effekt des Übergangs zu normkonformen Verhalten mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter findet unter den von einem Stadionverbot betroffenen Personen somit keine Bestätigung.

Der im Vergleich zur Durchschnittspopulation höhere Anteil von vorbestraften Personen unter den „Stadionverbotlern“ kann mit dem bereits erwähnten „erlebnisorientierten Lebensstil“ der vornehmlich im öffentlichen Raum agierenden Fußballfans erklärt werden. Bestimmte Tatsituationen wie der Aufenthalt im öffentlichen Raum, die gemeinsamen Unternehmungen mit einer Gruppe, in der sich einzelne gewaltgeneigte Personen befinden, und der Konsum von Alkohol in diesem Kontext können im Sinne der situativen Kriminalitätstheorien Einfluss auf die Täter- und Opferwerdung haben.⁴¹ Die auf diese Weise erhöhte Sichtbarkeit im öffentlichen Raum trägt zu einer selektiven Aufhellung des Dunkelfeldes bei, womit sich die hohen Werte für

⁴⁰ Vgl. *Steinsiek* 2013, 11–14.

⁴¹ Vgl. *Schneider* 2014, 388; zu konkreten Risikofaktoren: *Cops & Pleysier* 2014, 366.

Sanktionierungen wegen Gewaltkriminalität, Beleidigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Haus- und Landfriedensbruch und Sachbeschädigung erklären lassen. Vor allem die älteren Personen, die auffallend hoch mit Registereintragungen belastet sind, dürften der Polizei und insbesondere den scene- oder fankundigen Beamten der Landes- oder Bundespolizei (SKB, FKB) bekannt sein. Sie sind daher z.B. auf Videoaufnahmen im Stadion oder durch Aufnahmen oder Beobachtungen während der Anreise leichter zu identifizieren. Andere Personen, die ebenfalls Straftaten begehen, können aber auf diese Weise nicht ermittelt werden.

Eine Rolle spielen auch selektive Formen der Strafverfolgung, indem die Verdachtsgewinnung anhand von Kriterien erfolgt, die aus polizeilichen Erfahrungswissen gewonnen werden.⁴² Ein Einfallstor für selektives polizeiliches Vorgehen im Kontext von Fußballspielen stellen die Befugnisse zur anlasslosen Personenkontrolle in Verbindung mit der in den polizeilichen Informationssystemen verfügbaren Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ dar. Nach den Polizeigesetzen der Länder darf die Polizei die Identität einer Person feststellen und in den meisten Bundesländern diese auch durchsuchen, wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben.⁴³ Da es keiner konkreten Gefahr bedarf, kann die Polizei auf Grund von nicht überprüfbareren „Lageerkenntnissen“ die Voraussetzungen für ihr Handeln selbst schaffen. Die Prognose, wann „tatsächliche Anhaltspunkte“ vorliegen, unterliegt insofern keiner richterlichen oder parlamentarischen Kontrolle.⁴⁴

Die zahlreichen Einträge (zurzeit ca. 13.500 Personen)⁴⁵ in der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ können zu der Annahme verleiten, im Umfeld von Fußballstadien hielten sich typischerweise gewalttätige Personen auf, auf die mit den herabgestuften Eingriffsvoraussetzungen der „gefährlichen“ Orte reagiert werden müsse. Tatsächlich wird immer wieder das Umfeld von Fußballstadien zu einem Gefahrengebiet erklärt, in dem diese niedrigen Eingriffsvoraussetzungen für Personenkontrollen und Durchsuchungen gelten.⁴⁶ Außer Acht gelassen wird hierbei, dass Anlass für eine Erfassung in der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ auch Personalienfeststellungen und Platzverweise sein können, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Betroffene werde Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen.⁴⁷ Ein Eintrag in der Gewalttäterdatei korrespondiert somit nicht zwangsläufig mit einer tatsächlichen Gewaltneigung der eingetragenen Person,⁴⁸ kann aber die erleichterten Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen und Inaugenscheinnahmen an den auf diese Weise konstruierten gefährlichen Orten nach sich ziehen. Diese wiederum produzieren, ganz im Sinne einer *self-fulfilling-prophecy*, Fälle, die sich in der Datei „Gewalttäter Sport“ wiederfinden und die – vermeintliche – Gefährlichkeit des Stadionumfelds zu rechtfertigen scheinen. Ins Raster der Maßnahmen fallen allerdings nicht nur die „üblichen Verdächtigen“, die Gewalthandlungen, Beleidigung und Widerstand begehen und bei denen insbesondere die typischen Kontrolldelikte wie der Besitz von Pyrotechnik oder

⁴² Vgl. dazu Reichertz 1990, 194-207.

⁴³ Übersicht über die Rechtsgrundlagen bei *Rachor* 2012, Kap. E Rn. 331.

⁴⁴ Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken der hamburgischen Regelung vgl. OVG Hamburg vom 13.05.2015, 4 Bf 226/12.

⁴⁵ NRW-LT-Drs. 16/5205, 2.

⁴⁶ Hamburg St. Pauli ist seit 2005 als Gefahrengebiet ausgewiesen. Zielgruppe der anlasslosen Kontrollen sind „Fußballfans, die nach Fußballspielen den Bereich St. Pauli erreichen (unabhängig von der Erkennbarkeit sowie einem bestimmten „Vereinsbekenntnis“), vgl. HmbBü-Drs. 19/6229, 3 und HmbBü-Drs. 21/86. In Nordrhein-Westfalen wurde beispielsweise die Umgebung des Kölner Fußballstadions regelmäßig zum Gefahrengebiet erklärt, vgl. *faszination-fankurve.de*, http://www.faszination-fankurve.de/index.php?head=Polizei-Koeln-erklart-Stadion-zum-gefaehrlichen-Ort&folder=sites&site=news_detail&news_id=7316&gal_id=27&bild_nr=1 [27.05.2015].

⁴⁷ § 8 V BKAG und die Errichtungsanordnung des BKA (unveröffentlicht), 2.

⁴⁸ OVG Münster, Beschluss vom 09.09.2013, 5 B 417/13: „Für eine Befugnis der Polizei, eine Person allein deshalb öffentlich als Gewalttäter zu bezeichnen, weil sie in der Datei ‚Gewalttäter Sport‘ eingetragen ist, ist nichts ersichtlich.“

Betäubungsmitteln aufgedeckt werden. Die Maßnahmen treffen darüber hinaus auch friedliche Fußballfans.

6. Zusammenfassung und Fazit

Die hohe Belastung der älteren „Stadionverbotler“ mit Registereintragungen begründet die Annahme, dass es sich oftmals um polizeibekannte Störer handelt, die (nicht nur) im Stadionumfeld Straftaten begehen, auf Grund ihrer Polizeibekanntheit polizeilich registriert und schließlich strafgerichtlich verurteilt werden. Dem gegenüber steht eine Gruppe von Personen, die überwiegend jugendtypische Delikte begehen. Die Schwierigkeit liegt in der Differenzierung zwischen den Personengruppen. Keinen Ausweg aus diesem Dilemma stellt die Ausweitung von Verdachtsmomenten gegenüber der Gesamtheit der Fußballfans dar, wie es mit den unbestimmten Voraussetzungen der Gefahrengebiete und der Gewalttäterdateien gegenwärtige Praxis ist. Ein derartiges polizeiliches Handeln im Stadionumfeld ist rechtlich bedenklich, da der Einzelne nicht überblicken kann, welches Verhalten er vermeiden muss, um Adressat einer polizeilichen Maßnahme zu werden. Fußballfans werden auf diese Weise unter Generalverdacht gestellt und mehrheitlich friedliche Fußballfans laufen Gefahr, von den Folgen negativer Etikettierungen getroffen zu werden.⁴⁹ Das Zusammenspiel zwischen polizeilicher Registrierung in der Datei „Gewalttäter Sport“, zivilrechtlichen Stadionverboten und informellen bzw. formellen Sanktionierungen führt zu einer Verfestigung krimineller Karrieren auch in höhere Altersgruppen hinein, wobei die Qualität der Anlasstaten eher im unteren Bereich angesiedelt ist. Die so erfolgende Kriminalisierung von Personengruppen, die eine Affinität zu Fußballspielen ausweisen, erscheint aus kriminologischer Sicht problematisch, da Stigmatisierungseffekte und Phänomene der *self-fulfilling-prophecy* dadurch provoziert werden.

Literatur

Albrecht, H.J. & Grundies, A. (2009). Justizielle Registrierungen in Abhängigkeit vom Alter: Befunde aus der Freiburger Kohortenstudie, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 92, Heft 2/3, 327-344. - Boers, K., Reinecke, J., Bentrup, C., Daniel, A., Kanz, K.-M., Schulte, P., Seddig, D., Theimann, M., Verneuer, L. & Walburg, C. (2014). Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter - Delinquenzverläufe und Erklärungszusammenhänge in der Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 97, 183-202. - Breucker, M. (2005). Zulässigkeit von Stadionverboten, Juristische Rundschau (JR), Heft 4, 133-138. - Bundesministerium des Innern (2015). Bericht der Innenministerkonferenz zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2014, Berlin. - Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (2006). Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin. - Cohen, L. & Felson, M. (1979). Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach, American Sociological Review 44, Heft 4, 588-608. - Cops, D. & Pleysier, S. (2014). Usual suspects, ideal victims and vice versa: The relationship between youth offending and victimization and the mediating influence of risky lifestyles, European Journal of Criminology 11, Heft 3, 361-378. - Deutscher Fußball-Bund (2014). Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (Stand: Januar 2014), http://www.dfb.de/fileadmin/dfbdam/24339-Richtlinien_zur_einheitlichen_Behandlung_von_Stadionverboten.pdf [27. Mai 2015]. - Eisenberg, U. (2014). Jugendgerichtsgesetz, 17. Aufl. München. - Feltes, Thomas (2012). Ultras und Fanbeauftragte, in: Thein, M. & Linkelmann, J. (Hrsg.), Ultras im Abseits? – Porträt einer verwegenen Fankultur, Göttingen, 157-167. - Feltes, Thomas (2013). Sicherheit bei Großveranstaltungen durch Überwachung der TeilnehmerInnen? - Zur aktuellen Diskussion um den Umgang mit Gewalt in und um Fußballstadien, in: Neue Kriminalpolitik (NK) 25, Heft 1, 48-66. - Feltes, Thomas (2014). Sachverständigengutachten vom 27. März 2014, Drucksache 16/1555 des Landtages Nordrhein-Westfalen, <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-1555.pdf> [27.05.2015]. - Feltes, Thomas & Ullrich, C. (2015). Das NRW-Konzept

⁴⁹ Vgl. dazu Feltes/Ullrich 2015.

„Intensivtäter Gewalt und Sport“ – sinnvolle polizeiliche Maßnahme oder symbolische Kriminalpolitik?, im Erscheinen. - Feltes, Tilmann (2012). Ultras und die anderen, in: Thein, M. & Linkelmann, J. (Hrsg.), Ultras im Abseits? – Porträt einer verwegenen Fankultur, Göttingen, 203–216. – Gottfredson, M. (1981). On the Etiology of Criminal Victimization, *Journal of Criminal Law and Criminology* 72, Heft 2, 714-726. – Hase, P. (2014). Bundeszentralregistergesetz, 2. Aufl. München. – Grundies, V., Höfer, S. & Tetel, C. (2002). Basisdaten der Freiburger Kohortenstudie: Prävalenz und Inzidenz polizeilicher Registrierung, Freiburg i. Br. – Hindelang, H., Gottfredson, M. & Garofalo, S. (1978). *Victims of Personal Crime: An Empirical Foundation for a Theory of Personal Victimization*, Cambridge. – Heinz, W. (2003). Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde, <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Jugendkriminalitaet-2003-7-e.pdf> [27.05.2015]. – Heinz, W. & Spieß, G. (2005). Demographischer Wandel und Kriminalität junger Menschen, in: Forum Kriminalprävention (FK), Heft 3, 8-12. – Heinz, W. (2014). Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2012, <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf> [27.05.2015]. – Kerner, H. J. (2001). Möglichkeiten und Grenzen der Prävention von Jugendkriminalität, in: Dölling, D. (Hrsg.), *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert*, Berlin, 99-124. – Kleczewski, D. (2010). „Fußballfans sind keine Verbrecher“ - Kritische Anmerkungen zu den bundesweiten Stadionverboten, in: Kauerhof, R., Nagel, S. & Zebisch, M. (Hrsg.), *Zuschauer als Störer: Stadionverbote und Regressansprüche*, Leipzig, 69-84. – Orth, J. F. & Schiffbauer, B. (2011). Die Rechtslage beim bundesweiten Stadionverbot, *Rechtswissenschaft (RW)* 2, Heft 2, 177–217. – Rachor, F. (2012). Das Polizeihandeln, in: Lisken, H. & Denninger, E. (Hrsg.), *Handbuch des Polizeirechts*, 5. Aufl. München, 284–601. – Reichertz, J. (1990). Meine Schweine erkenne ich am Gang - Zur Typisierung typisierender Kriminalpolizisten. *Kriminologisches Journal (KJ)* 22, 194-207. – Schneider, H.J. (2014). *Kriminologie. Ein Internationales Handbuch - Band 1: Grundlagen*, Berlin. – Statistisches Bundesamt (2015). *Rechtspflege – Strafverfolgung - I.1 Lange Reihen über verurteilte Deutsche und Ausländer nach Art der Straftat, Altersklassen und Geschlecht (Früheres Bundesgebiet mit Berlin seit 1995)*, Wiesbaden. – Steinsiek, M. (2013). Der Einsatz von Pyrotechnik in Fußballstadien als strafrechtlich sanktioniertes Unrecht?, *Sport und Recht* 20, Heft 1, 11–14. – Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) (2014), *Jahresbericht Fußball Saison 2013/14*, Duisburg.

Autoren

Dipl.-Jur. Simon Albers, Professor Dr. iur. Thomas Feltes, M.A., Dr. iur. Andreas Ruch. Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, Massenbergsstraße 9-11, 44787 Bochum. Kontakt: kriminologie@rub.de